

1. Geltungsbereich, Rangfolge

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Kauf- oder Werklieferungsverträgen werden Inhalt aller Bestellungen des Auftraggebers (AG), wenn der AG Lieferungen und Leistungen mittels eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages bestellt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN in Schreiben, etwa in einer Auftragsbestätigung, auf sie hinweist. Sie gelten nur, wenn der AG ihnen ausdrücklich zustimmt.
- 1.2. Vertragsgrundlage sind in nachstehender Reihenfolge:
 - die Bestimmungen eines zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten Vertragstextes,
 - die Bestimmungen der Bestellung,
 - diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Kauf- oder Werklieferungsverträgen.

2. Angebot

- 2.1. Der AN hat sich bei Angeboten exakt an die Anfrage des AG zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2. Angebote des AN erfolgen kostenlos. Kostenvorschläge des AN werden nur bei besonderer Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung

- 3.1. Bestellungen des AG erfolgen per E-Mail oder in Schriftform (auch per Fax). Ausreichend ist die Übermittlung der Bestellung per E-Mail, aus der sich der Besteller (auch ohne Unterschrift) eindeutig ergibt. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom AG ausdrücklich in vorgenannter Form bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Der AN darf von der Bestellung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder Zustimmung in Textform (E-Mail) vom AG abweichen.
- 3.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist diese vom AN innerhalb von zehn Werktagen nach dem Datum der Bestellung vorbehaltlos und schriftlich zu bestätigen. Ist dem AN eine Bestätigung innerhalb von zehn Werktagen nicht möglich, hat er den AG unter Angabe einer neuen angemessenen Frist darauf hinzuweisen. Stimmt der AG einer Verlängerung der Bestätigungsfrist nicht zu, ist er nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

4. Qualität

- 4.1. Der AN hält ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufrecht. Der AG und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, die Leistungsorte des AN für Qualitätsaudits zu betreten. Der AG wird bei der Überprüfung Produktionsprozesse nicht unangemessen stören.

5. Leistungsumfang

- 5.1. Der Liefergegenstand hat den anerkannten Regeln der Technik, den am Verwendungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

Sämtliche einschlägigen technischen Vorschriften, DIN- und VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

- 5.1. Der AN ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten. Dazu gehört gegebenenfalls die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel. Über erkennbar werdende mögliche Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der AN den AG unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich AN und AG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der AG.
- 5.2. Insbesondere unterweist der AN sein Personal im Rahmen der gesetzlich festgelegten Anforderungen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes allgemein (allgemeine Sicherheitsunterweisung spätestens alle 12 Monate) und spezifisch für die vor Ort/im Einflussbereich des AG vertraglich durchzuführenden Tätigkeiten und dokumentiert dies. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind, soweit einschlägig, nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls einer Baumusterprüfung zu liefern.
- 5.3. Der AN hat dem AG alle für Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, Aufstellung und Montage, Instandhaltung und Instandsetzung, Betrieb, Wartung und Revision notwendigen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung sowie als digitales Dokument zu übergeben. Vor Beibringung sämtlicher Dokumente des Auftragnehmers gelten die Leistungen nicht als abgeschlossen.
- 5.4. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen seine Unterlieferanten mitzuteilen.
- 5.5. Die Zustimmung des AG zu Unterlagen oder Arbeiten des AN entbinden den AN nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der von ihm erstellten Unterlagen und seiner Lieferungen und Leistungen.

6. Leistungsänderung

- 6.1. Werden Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs notwendig, zeigt der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG.
- 6.2. Wünscht der AG Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, wird der AN unverzüglich die technischen Auswirkungen sowie Termin- und Kostenkonsequenzen überprüfen und diese dem AG innerhalb von max. 14 Kalendertagen schriftlich mitteilen.

7. Ausführung

- 7.1. Der AN hat die Bestellung, sämtliche zur Bestellung gehörende Unterlagen ebenso wie nachträglich übermittelte Unterlagen oder inhaltliche Vorgaben des AG unverzüglich nach Übermittlung auf Fehler, Unklarheiten oder Ungeeignetheit zu überprüfen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, wird er dem AG diese Bedenken unverzüglich - möglichst vor Ausführung - in schriftlicher Form mit Begründung mitteilen und

Änderungsvorschläge unterbreiten, soweit diese den Auftragsumfang des AN betreffen.

7.2. Die Zustimmung des AG zu Unterlagen oder Arbeiten des AN entbinden den AN nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der von ihm erstellten Unterlagen und seiner Lieferungen und Leistungen.

7.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen seine Unterlieferanten mitzuteilen.

8. Termine, Verzug und Vertragsstrafen

8.1. Die in der Bestellung angegeben Termine sind bindend.

8.2. Wenn der AN annehmen kann, dass er Termine nicht einhalten kann, wird er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Angabe der Gründe schriftlich mitteilen. Die Rechte des AG wegen Verzugs bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

8.3. Notwendige Mitwirkungen des AG, etwa Freigaben oder Entscheidungen, vom AG zu liefernde Unterlagen oder die Beibringung von Genehmigungen, sind vom AN rechtzeitig schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist anzufordern, so dass keine Terminverzögerungen eintreten können.

8.4. Kommt der AN in Verzug, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens zu verlangen. Hat der AG dem AN eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Fristsetzung dem AG unzumutbar, ist der AG zudem berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.5. Gerät der AN schuldhaft mit der Fertigstellung bzw. der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,2 % des Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 % des Nettoauftragssumme zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Gesetzliche Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt, eine eventuell verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Ansprüche angerechnet.

9. Gefahrübergang

9.1. Die Gefahr geht unabhängig von der Beförderungsart mit Eintreffen der Lieferung an der vereinbarten Verwendungsstelle auf den AG über. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr erst mit der Abnahme über.

10. Mängelhaftung und Mängeluntersuchung

10.1. Der AN verpflichtet sich zur Warenendkontrolle und ist bereit, mit dem AG eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Soweit nach § 377 HGB eine Obliegenheit zur Prüfung der Ware besteht, beschränkt sich diese auf eine Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist bei allen Waren, deren Beschaffenheit erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, der Umfang der Prüfungsobliegenheit zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt.

10.2. Eine Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen erfolgt, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels.

10.3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt in vollem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, vom AN Reparatur oder Ersatzlieferung auf Kosten des AN zu verlangen. Die Mängelbeseitigung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG zu erfolgen. Die Kosten der Mängelbeseitigung hat der AN zu tragen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

10.4. Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, trotz angemessener Fristsetzung erfolglos oder dem AG unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Schadensersatz statt der Leistung unberührt. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung und Ersatzlieferung nicht nach, oder ist eine Fristsetzung dem AG wegen Dringlichkeit nicht möglich oder dem AG nicht zumutbar, so ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen.

10.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein längerer Verjährungszeitraum ergibt. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist ist ab Zugang einer schriftlichen Mängelrüge bis zur Beseitigung des Mangels oder zur Verweigerung der Beseitigung des Mangels gehemmt. Werden im Rahmen der Mängelbeseitigung Teile ersetzt oder repariert, beginnt die Verjährungsfrist mit der Ersetzung bzw. Reparatur erneut zu laufen.

11. Haftung und Versicherung

11.1. Der AN hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, die er dem AG auf Verlangen nachzuweisen hat.

11.2. Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.

11.3. Der AG haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon haftet der AG im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN vertrauen darf, oder wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des AG.

12. Produzentenhaftung

12.1. Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.3. Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen branchenüblichen Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

13. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

13.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die im Vertrag bzw. in der Bestellung festgelegte Vergütung ein Pauschalpreis zzgl. Mehrwertsteuer. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom AN nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, sowie sonstiger Kosten und Aufwendungen – abgegolten. Preisgleitklauseln des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, der AG hat mit dem AN ausdrücklich etwas anderes vereinbart. § 677 BGB bleibt im Falle von Notmaßnahmen unberührt.

13.2. Rechnungen sind, getrennt nach Bestellungen, an die in der Bestellung benannte Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.

13.3. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, netto 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen, den Vorgaben in Absatz 2 entsprechenden Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung.

13.4. Zahlt der AG binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung, gewährt der AN dem AG 3 % Skonto, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

13.5. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht der Zahlungseingang, sondern die Vornahme der Zahlungshandlung durch den AG, bei einer Überweisung also die Erteilung des Überweisungsauftrages.

13.6. Rechnungen dürfen der Warensendung nicht beigelegt werden. Die geschuldete Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

13.7. In der Bezahlung einer Rechnung liegt keine Abnahme und kein Anerkenntnis. Mit ihr ist kein Verlust von Mängelrechten verbunden.

14. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

14.1. Die Abtretung einer gegen den AG gerichteten Forderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. § 354 a HGB bleibt unberührt.

14.2. Dem AN stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

14.3. Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

15. Lieferung und Lagerung, Fracht und Verpackung, Gewichte/Mengen

15.1. Liefer- und Verpackungskosten sowie Kosten der Versicherung in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des AN. Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebenen Lieferadresse, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Sofern eine Lieferadresse weder in der Bestellung angegeben noch anderweitig schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an den Sitz des AG. Der AN trägt die Mehrkosten des AG, wenn er den Liefergegenstand an einer anderen Verwendungsstelle abliert.

15.2. Der AN ist für Transport und ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich und hat alle mit dem Transport im Zusammenhang stehenden nationalen/international geltenden Vorschriften (z. B. auch Ein- und Ausfuhrgesetze und Durchführungsverordnungen) einzuhalten. Verpackungsmaterial und andere anfallende Abfälle sind vom AN zu entsorgen. Die Lagerung von Liefergegenständen auf dem Gelände des AG ist nur auf zugewiesenen Lagerplätzen zulässig.

15.3. Die Versandbereitschaft sowie der Zeitpunkt des Versandes und des Eintreffens an der Verwendungsstelle sind dem AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

15.4. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein mit der Bestell-Nr. des AG beizufügen. Der Warenempfänger ist auszuweisen.

15.5. Zu Teillieferungen /-leistungen ist der AN nur mit Zustimmung des AG berechtigt.

15.6. Bei Gewichts- oder Mengenabweichungen gilt das bei der Eingangskontrolle durch den AG festgestellte Gewicht bzw. die durch den AG festgestellte Menge, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht/die von ihm berechnete Menge nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde.

16. Sicherheiten

16.1. Bei sämtlichen Bestellungen mit einem Nettoauftragswert von mehr als 25.000 EUR hat der AG das Recht, zur Absicherung der Mängelhaftungsansprüche des AG von der Schlussrechnung einen Betrag i. H. v. 5 % der Nettoschlussrechnungssumme einzubehalten.

16.2. Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder eines Kreditversicherers abzulösen, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist und einen Sitz in Deutschland hat. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit muss verzichtet werden, wobei die Geltendmachung der Einrede der Aufrechenbarkeit für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugelassen sein darf. Das Recht des Bürgen zur Befreiung von der Bürgschaftsschuld durch Hinterlegung muss ausgeschlossen sein.

16.3. Die Mängelsicherheit wird durch den AG nach Ablauf der Mängelverjährungsfrist vollständig zurückgegeben. Soweit und solange von der Mängelsicherheit gesicherte Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf der AG die Mängelsicherheit in Höhe des diesen Ansprüchen entsprechenden Teils der Sicherheit zurückhalten (Klarstellung zur Umsetzung einer solchen Sicherheits-Teil-Zurückhaltung: ist ein Mängelsicherheitseinbehalt vorhanden, wird hiervon derjenige Einbehaltsteil ausgekehrt, der nicht zur Sicherung noch nicht erfüllter Ansprüche dient; sofern die Mängelsicherheit als Bürgschaft gestellt wurde, gibt der AG über denjenigen Teil, der nicht zur Sicherung noch nicht erfüllter Ansprüche dient, eine Bürgschaftsteilhaftungserklärung ab).

17. Beigestelltes Material

17.1. Stellt der AG Material bei, bleibt er Eigentümer des Materials. Die Bearbeitung oder die Umbildung von vom AG beigestelltem Material erfolgt als Hersteller gem. § 950 BGB. Der AN wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den AG kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

18. Verletzung von Schutzrechten, Nutzungsrechte

- 18.1. Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Leistung Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, wenn der AG wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Lieferung und Leistung des AN in Anspruch genommen wird.
- 18.2. Der AG erhält an vom AN überlassenen Lieferungen, Leistungen und Unterlagen ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

19. Geheimhaltung, Schutzrechte und Kartellschadensersatz

- 19.1. Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der AG übergeben hat, strikt vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden, dies gilt insbesondere für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Informationen über Netzkunden oder netzbezogene Informationen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN nachweislich ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht bereits bekannt waren oder von denen er nachweislich anderweitig Kenntnis erlangt hat. Der AN hat von ihm eingeschaltete Dritte entsprechend dieser Vorgabe zu verpflichten.
- 19.2. Der AN wird vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich machen, die diese Informationen für die Erfüllung dieses Vertrages zwingend benötigen.
- 19.3. Sämtliche seitens des AG übergebenen Informationen und Unterlagen bleiben im Eigentum des AG. Sie dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, und sind vom AN auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Der AG behält sich sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor.
- 19.4. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Er hat mit der Datenverarbeitung beschäftigte Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes nach der DSGVO zu sensibilisieren und zu verpflichten und dem AG Nachweise hierüber vorzulegen.
- 19.5. Wenn der AN nachweislich eine schuldhafte Absprache getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (z. B. wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Auftragnehmern/ Bewerbern über Preise, Gewinne, Aufschläge usw.), hat der AN einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages an den AG zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

20. Veröffentlichung/Werbung

- 20.1. Dem AN ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet, in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken auf die mit dem AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen oder Informationen über das Projekt, für das die Leistungen erbracht werden, zu verbreiten. Jede Kommunikation mit Pressevertretern im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen erfolgt nur in Abstimmung mit dem AG.

21. Compliance

- 21.1. Der AN verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Zur Gewährleistung eines optimalen Schutzes seiner Mitarbeiter und der Sicherstellung eines konstant hohen Sicherheitsniveaus sind unsere AN angehalten, die Richtlinie „HSE-Erwartungen an Fremdfirmen“ zu beachten und umzusetzen. Der AN verpflichtet sich dementsprechend, die Inhalte vorstehender Richtlinie umzusetzen. Die Richtlinie kann im Internet unter <https://alterric.com/richtlinien> eingesehen werden.

- 21.2. Der AN verpflichtet sich, die Regelungsinhalte der Menschenrechtlichen Grundsatzklärung, der QHSE-Erwartungen an Fremdfirmen, der Anforderungen an die Informationssicherheit für Lieferanten, den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ und des „Code of Conduct“ des AG einzuhalten. Die vorgenannten Codices können im Internet unter <https://alterric.com/richtlinien> eingesehen werden. Wenn der AN in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten oder des Code of Conduct verstoßen sollte, ist der AG befugt, eine Auditing beim AN durchzuführen. Zudem ist der AG befugt, den Vertrag und jede Bestellung fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurück zu treten.
- 21.3. Der AG unterliegt der KritisV und ist ein nach ISO 27001 zertifiziertes Unternehmen. Daraus folgend ist der AG verpflichtet AN, die Leistungen mit Bezug zur Informationssicherheit oder innerhalb des zertifizierten Geltungsbereichs erbringen, fortwährend zu überwachen und bei entsprechenden Risikoindikatoren Audits beim AN durchzuführen. Der AN erklärt hiermit, dies zur Kenntnis genommen zu haben und mit damit einhergehenden Überwachungsmaßnahmen einverstanden zu sein und erteilt die Zustimmung für die Durchführung von Audits des AG beim AN im Falle von aufgedeckten Risikoindikatoren. Bei Abweichungen zur vertraglich definierten Leistungserbringung wird der Kontakt zum AN hergestellt, um Ursachen von und Lösungen für Abweichungen zu finden. Die entsprechende „Richtlinie Lieferanten“ mit zusätzlichen Informationen kann unter informationsecurity@alterric.com angefordert werden.

22. Anwendbares Recht, Vertragssprache

- 22.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 22.2. Vertragssprache ist deutsch in Wort und Schrift. Dies gilt auch für alle dem AG zu übergebenden Dokumente.

23. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 23.1. Falls der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand. Der AG ist berechtigt, auch am Sitz des AN zu klagen.
- 23.2. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG genannte Verwendungsstelle.